



Amtsblatt

für den
Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2002 Heilbad Heiligenstadt, den 04.11.2002 Nr. 27

Inhalt

Seite

A	Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld	
	Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 30.10.2002 (4. Breitenworbiser Weinfest)	... 224
	Bekanntmachung und Genehmigung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“	... 224
	Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ 2. Ausfertigung	... 225
	Allgemeinverfügung über die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter nach § 7 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße und mit Eisenbahnen – GGVSE - im Gebiet des Landkreises Eichsfeld)	... 234
B	Veröffentlichungen sonstiger Stellen	
	keine	

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld/Landratsamt
Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/ Landratsamt/Amt für zentrale Angelegenheiten, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, bezogen werden . Tel. :(03606) 650 -188; Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.
Erscheinungsweise: nach Bedarf

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 30.10.2002 (4. Breitenworbiser Weinfest)

Aufgrund des § 14 Abs.1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956(BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186) und aufgrund von § 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes vom 11. Januar 1993 (GVBl. S. 111) zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. November 1997 (GVBl. S. 386) wird verordnet:

§ 1

(1) Aus Anlass der Durchführung des „4. Breitenworbiser Weinfestes“ am 10.11.2002 in 37339 Breitenworbis dürfen **alle Verkaufsstellen im Gewerbegebiet der Gemeinde 37339 Breitenworbis, am Sonntag, den 10.11.2002 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr offen gehalten werden.**

§ 2

Verkaufsstellen, die von der Ausnahmeregelung des § 1 Gebrauch machen, müssen am Sonnabend, den 09.11.2002 ab 14.00 Uhr geschlossen gehalten werden.

§ 3

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 27 vom 04.11.2002 in Kraft und am 11.11.2002 außer Kraft.

Heiligenstadt, den 30.10.2002

Der Landrat

Bekanntmachung und Genehmigung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“

Den Beschluss zur Verbandssatzung zur Gründung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ haben die Stadträte der Städte Leinefelde und Worbis und die Gemeinderäte der Gemeinden Bernterode, Bischofferode, Bockelnhagen, Breitenbach, Breitenworbis, Buhla, Deuna, Gernrode, Gerterode, Großbodungen, Hausen, Haynrode, Jützenbach, Kallmerode, Kleinbartloff, Kirchworbis, Neustadt, Niedergebra, Niederorschel, Obergebra, Silkerode, Sollstedt, Steinrode, Stöckey, Vollenborn, Weißenborn-Lüderode, Wintzingerode, und Zwinge gefasst.

Die Verbandssatzung zur Gründung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ wurde mit Bescheid vom 30.10.2002 vom Landratsamt des Landkreises Eichsfeld, als zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 18 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 1 Nr.3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit – ThürGKG- genehmigt.

Der Verfügungstenor des Genehmigungsbescheides lautet:

1. Die von den Stadträten der Stadt Leinefelde und Worbis und von den Gemeinderäte der Gemeinden Bernterode, Bischofferode, Bockelnhagen, Breitenbach, Breitenworbis, Buhla, Deuna, Gernrode, Gerterode, Großbodungen, Hausen, Haynrode, Jützenbach, Kallmerode, Kleinbartloff, Kirchworbis, Neustadt, Niedergebra, Niederorschel, Obergebra, Silkerode, Sollstedt, Steinrode, Stöckey, Vollenborn, Weißenborn-Lüderode, Wintzingerode, und Zwinge beschlossene Verbandssatzung zur Gründung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ wird hiermit genehmigt.
2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Hiermit wird gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 ThürGKG die Verbandssatzung zur Gründung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ sowie die erforderliche Genehmigung amtlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung der Aufsichtsbehörde entsprechend § 19 Abs. 2 ThürGKG hinweisen.

Heiligenstadt, den 04.11.2002

gez. Dr. Henning
Landrat

Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“
Breitenworbiser Straße 1, 37355 Niederorschel

Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbands „Eichsfelder Kessel“

2. Ausfertigung

Aufgrund der §§ 16 ff. des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Seite 290) haben die Mitgliedsgemeinden des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ die nachfolgende Verbandssatzung vereinbart:

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz, Rechtsform

- (1) Der Zweckverband führt den Namen: Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“
- (2) Er hat seinen Sitz in Niederorschel.
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG). Er erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnerzielungsabsicht und dient ausschließlich und unmittelbar dem öffentlichen Wohl.

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die in der Anlage 1 genannten Städte und Gemeinden.

Soweit dies in der Anlage 1 gekennzeichnet ist, beschränkt sich die Mitgliedschaft auf den Teilbereich „Wasserversorgung“ oder den Teilbereich „Abwasserentsorgung“.

§ 3 Verbandsgebiet

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbands entspricht dem Gebiet seiner Verbandsmitglieder. Soweit aus der Anlage 1 ersichtlich, kann sich der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes auch auf einzelne Ortsteile eines Verbandsmitgliedes beschränken. Unbeschadet der Zugehörigkeit zum räumlichen Wirkungsbereich des Zweckverbandes beschränkt sich für diejenigen Gemeinden, die laut Anlage 1 nur eine Teilmitgliedschaft mit dem Zweckverband vereinbart haben, dessen sachlicher Wirkungsbereich auf denjenigen Aufgabenbereich, den die betreffende Gemeinde auf den Zweckverband übertragen hat.

§ 4 Verbandsaufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe
 1. auf dem Gebiet der Trinkwasserversorgung:
 - a) Wasservorkommen zur erschließen und Wasser zu beschaffen,
 - b) Wasserversorgungsanlagen zu planen, zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, zu erneuern und zu verwalten,
 - c) die Einwohner mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen,
 - d) Wasser für öffentliche Zwecke bereitzustellen und, soweit das verfügbare Wasser ausreicht, für gewerbliche und sonstige Zwecke abzugeben;
 2. auf dem Gebiet der Abwasserentsorgung:
 - a) Abwasseranlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten,
 - b) von den Grundstücken häusliches Abwasser, Oberflächenwasser und Abwasser aus gewerblichen und industriellen Anlagen abzunehmen, schadlos abzuleiten und zu beseitigen,
 - c) alle sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die für die Erfüllung der vorgenannten Aufgaben erforderlich sind.
- (2) Der Zweckverband begründet ein Trinkwasserversorgungsverhältnis bzw. Abwasserentsorgungsverhältnis mit den einzelnen Anschlussberechtigten bzw. Anschlussverpflichteten. Er ist berechtigt, einen Anschluss- und Benutzungszwang anzuordnen.
- (3) Der Zweckverband hat das Recht, das Benutzungsverhältnis seiner öffentlichen Einrichtungen durch Satzung zu regeln. Er hat die Befugnis, zur Deckung seiner Kosten privatrechtliche Entgelte bzw. Gebühren und Beiträge nach den für die übertragenen Aufgaben geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen zu erheben.
- (4) Der Zweckverband ist berechtigt, auf der Grundlage von Vereinbarungen
 1. andere Unternehmen mit Trink- und Brauchwasser zu beliefern,
 2. sich an anderen Wasserversorgungsunternehmen zu beteiligen,
 3. Versorgungseinrichtungen Dritter zu übernehmen,

4. sich bei der Erfüllung seiner Trinkwasserversorgungs- bzw. Abwasserbeseitigungsaufgabe eines Dritten zu bedienen,
5. Abwasser von Nichtmitgliedern abzunehmen, abzuleiten und zu behandeln,
6. sich an Entsorgungsunternehmen zu beteiligen,
7. Entsorgungseinrichtungen Dritter zu übernehmen.

§ 5 Verbandsanlagen

Der Zweckverband übernimmt alle der öffentlichen Trinkwasserversorgung bzw. Abwasserentsorgung dienenden bestehenden Anlagen und Einrichtungen des Abwasserzweckverbandes Wipper – Ohne, des Trinkwasserzweckverbandes Eichsfelder Kessel und – soweit noch nicht auf die vorstehend genannten Verbände übertragen – alle Altanlagen der Verbandsgemeinden. Die Errichtung neuer Anlagen und Einrichtungen durch die Verbandsmitglieder sowie die Überführung dieser neuen Anlagen in das Verbandsvermögen bedarf einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Zweckverband.

§ 6 Pflichten der Verbandsmitglieder

Die Verbandsmitglieder haben den Zweckverband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

II. Abschnitt

Verfassung und Verwaltung

§ 7 Verbandsorgane

Organe des Zweckverbands sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsitzende,
3. der Verbandsausschuss.

Die Verbandsräte, der Verbandsvorsitzende und die Mitglieder der Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig.

§ 8 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den Bürgermeister der Verbandsmitglieder. Die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden sind Verbandsräte kraft Amtes. Das Stimmrecht richtet sich nach der Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde. Jede Mitgliedsgemeinde hat zunächst eine Stimme. Für Mitgliedsgemeinden mit mehr als 1.000 Einwohnern wird je weitere angefangene 1.000 Einwohner eine weitere Stimme vergeben. Die Stimmen einer Gemeinde können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stimmverteilung ist in der Anlage 1 zur Verbandssatzung näher geregelt.
- (2) Der Bürgermeister der Mitgliedsgemeinde wird durch seinen Stellvertreter vertreten. Das Amt als Verbandsrat bzw. als Stellvertreter endet mit dem Ende des Wahlamtes. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.
- (3) Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, der Zeit und des Ortes der Sitzung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 14 Tagen einberufen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Ladungsfrist auf 48 Stunden verkürzen. Hierauf muss in der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (4) Die Verbandsversammlung findet mindestens zweimal jährlich statt.
- (5) Der Vorsitzende hat die Verbandsversammlung einzuberufen, wenn dies von einem Drittel der Verbandsmitglieder unter Angabe der Beratungsgegenstände gefordert wird.
- (6) Der Verbandsvorsitzende muss eine Angelegenheit auf die Tagesordnung setzen, wenn es die Werkleitung oder ein Drittel der stimmenmäßig repräsentierten Verbandsräte verlangen.
- (7) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmenzahl erreichen. Wird nach festgestellter Beschlussunfähigkeit eine neue Verbandsversammlung einberufen, so ist diese ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; in der Einladung zur neuen Verbandsversammlung ist auf diese Folge hinzuweisen.
- (8) Betrifft der Gegenstand der Beschlussfassung den Gesamtverband, erfolgt eine Abstimmung unter Beteiligung sämtlicher anwesender Verbandsräte. Betrifft die Entscheidung nur den Bereich Wasserversorgung oder nur den Bereich Abwasserentsorgung, wirken an der Beschlussfassung nur diejenigen Verbandsräte mit, deren Gemeinde dem betroffenen Teilbereich angehört. In diesem Falle kommt es für die Beschlussfähigkeit nur auf diejenigen Verbandsräte an, deren Gemeinden eine Teilmemberschaft für den betroffenen Bereich besitzen.
- (9) Über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Namen der Anwesenden, die Tagesordnung, die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse vollständig enthalten muss.

§ 9 Aufgaben der Versammlungen

- (1) Die Versammlung beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie die Beschlussfassung nicht dem Ausschuss übertragen hat oder der Vorsitzende zuständig ist. Sie hat in jedem Fall zu beschließen über
1. die Entscheidung für die Rahmenplanung, die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
 2. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen einschließlich der Verbandsatzung,
 3. die Aufnahme weiterer Mitglieder, das Ausscheiden oder den Ausschluss von Verbandsmitgliedern,
 4. die Auflösung des Zweckverbands,
 5. die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzung und den Finanzplan bzw. den Wirtschaftsplan,
 6. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie die Festsetzung des Investitionsvolumens,
 7. die Aufnahme von Krediten sowie wirtschaftlich gleichzuachtende Rechtsgeschäfte,
 8. die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung sowie die ordentliche Rechnungsprüfung,
 9. die Veräußerung von Grundstücken und Investitionen,
 10. die Bestellung der Werkleitung,
 11. den Abschluss von Betriebsführungsverträgen und ähnlichen Verträgen,
 12. Beteiligung an anderen Ver- und Entsorgungsunternehmen,
 13. die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters,
 14. die Wahl der Mitglieder des Ausschusses,
 15. Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen,
 16. die Feststellung der Verbandsumlage,
 17. die Bestellung des Abschlussprüfers.

§ 10 Ausschuss

- (1) Der Ausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Ihm gehören der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende und drei von der Versammlung zu wählende Ausschussmitglieder an.
- (2) Der Ausschuss ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, die nicht der Versammlung oder dem Vorsitzenden zur Entscheidung vorbehalten sind.
- (3) Der Ausschuss ist ferner zuständig für Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss der Versammlung übertragen worden sind.
- (4) Der Ausschuss berät die Angelegenheiten vor, für die die Versammlung zuständig ist.
- (5) Der Ausschuss beschließt in Angelegenheiten der Versammlung, wenn diese keinen Aufschub dulden.
- (6) Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist auf 24 Stunden abkürzen.

§ 11 Vorsitzender

- (1) Die Versammlung wählt für die Dauer der kommunalen Wahlperiode mit Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte einen Bürgermeister zum Vorsitzenden des Zweckverbands.
- (2) Dem Vorsitzenden obliegen alle Geschäfte des Zweckverbands, die nicht durch Gesetz, diese Satzung oder die Betriebssatzung auf die Versammlung, den Ausschuss, die Werkleitung oder den Werksausschuss übertragen sind. Zu den Aufgaben des Vorsitzenden gehört es insbesondere, die Versammlung und den Ausschuss vorzubereiten, einzuberufen und zu leiten.
- (3) Der Vorsitzende vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich, soweit nicht nach Maßgabe der Betriebssatzung die Werkleitung den Zweckverband in Werkangelegenheiten vertritt. Der Vorsitzende wird durch seinen Stellvertreter vertreten.

III. Abschnitt

Wirtschafts- und Haushaltsführung, Deckung des Finanzbedarfs

§ 12 Wirtschafts- und Haushaltsführung

Die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbands erfolgt nach den Vorschriften der Thüringer Eigenbetriebsverordnung. Der Zweckverband kann sich zur Geschäftsbesorgung eines Dritten bedienen.

§ 13 Gebühren, Beiträge und Umlagen

- (1) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf durch Gebühren und Beiträge bzw. durch privatrechtliche Entgelte sowie durch Zuweisungen und Kredite.

- (2) Reichen die speziellen Entgelte zur Deckung des Finanzbedarfs nicht aus, hat der Zweckverband von seinen Mitgliedern eine Verbandsumlage zu erheben. Hierzu bedarf es eines besonderen Beschlusses der Verbandsversammlung.
- (3) Die Höhe der Umlage richtet sich für die Erfüllung von Aufgaben der Wasserversorgung nach dem Verhältnis des im Gebiet des einzelnen Verbandsmitgliedes abgerechneten Wasserverbrauchs zu dem im Verbandsgebiet insgesamt verbrauchten Trinkwasser. Für die Erfüllung von Aufgaben der Abwasserbeseitigung richtet sich die Verbandsumlage nach dem Verhältnis der Abwassermenge im Bereich des Verbandsmitgliedes zu der gesamten Abwassermenge.

IV. Abschnitt

Beitritt neuer Verbandsmitglieder, Ausscheiden bisheriger Verbandsmitglieder, Verbandsauflösung

§ 14 Beitritt und Ausscheiden

- (1) Der Beitritt neuer Verbandsmitglieder erfolgt durch Beitrittserklärung unter Anerkennung der Verbandsatzung.
- (2) Der Austritt von Verbandsmitgliedern ist mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Vor dem Ausscheiden ist die anteilige Übernahme der Verbindlichkeiten zu regeln. Soweit nichts anderes vereinbart wird, hat die austretende Gemeinde noch vor Wirksamwerden des Austritts mit dem jeweiligen Gläubiger der zu übernehmenden Verbindlichkeiten eine Regelung mit schuldbefreiender Wirkung für den Zweckverband herbeizuführen bzw. an den Zweckverband einen entsprechenden Geldbetrag zu zahlen. Dies gilt auch für Ausgleichszahlungen an den Zweckverband gemäß Abs. 3.
- (3) Mit dem Ausscheiden gehen die Anlagen und Einrichtungen im Gemeindegebiet des Verbandsmitgliedes auf dieses über, soweit diese ausschließlich der Ver- und Entsorgung in diesem Gebiet dienen. Hat der Zweckverband bzw. seine beiden Vorläuferverbände die von der Verbandsgemeinde zu übernehmenden Anlagen selbst errichtet, hat die Verbandsgemeinde bei ihrem Ausscheiden für die Übernahme der Anlagen einen Betrag zu entrichten, der dem Buchwert entspricht, den das Anlagevermögen in dem betreffenden Gebiet beim Ausscheiden der Gemeinde aus dem Zweckverband entspricht. Hat das Verbandsmitglied den Vermögensgegenstand aus ihrem Vermögen unentgeltlich in das Verbandsvermögen eingebracht, hat sie beim Ausscheiden aus dem Zweckverband einen Betrag zu entrichten, der der Wertverbesserung der Anlage im Zeitraum zwischen dem Beitritt und dem Ausscheiden entspricht. Hat die Verbandsgemeinde den Vermögensgegenstand in das Verbandsvermögen eingebracht und hierfür eine Refinanzierung erhalten, hat sie bei ihrem Ausscheiden einen Betrag zu entrichten, der der erhaltenen Refinanzierung abzüglich der zwischenzeitlichen Abschreibungen entspricht. Bei der Bewertung der vom Zweckverband oder seinen Vorläuferverbänden errichteten Anlagen sind noch nicht aufgelöste Baukostenzuschüsse und Fördermittel zu berücksichtigen.
- (4) Können sich der Zweckverband und das ausscheidende Verbandsmitglied nicht über die Höhe der Anlagenbewertung einigen, so verständigen sich die Parteien auf einen öffentlich bestellten Sachverständigen. Dessen Bewertung ist für die Parteien maßgebend. Die Kosten des Sachverständigen teilen sich der Zweckverband und das ausscheidende Verbandsmitglied zu gleichen Teilen.
- (5) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat keinen Anspruch auf die Rückzahlung von Verbandsumlagen und Verbandsvermögen.
- (6) Im übrigen hat das ausscheidende Verbandsmitglied dem Zweckverband alle Nachteile finanziell auszugleichen, die diesem durch den Austritt entstehen. Dies gilt auch für Mehrkosten der größeren Dimensionierung gemeinsamer Anlagenteile nebst Betriebs- und Unterhaltungskosten und die Entflechtungskosten für die übergehenden Anlagen.
- (7) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend beim Ausscheiden von Gebietsteilen von Verbandsmitgliedern aus dem Verbandsgebiet.

§ 15 Auflösung des Zweckverbands

Wird der Zweckverband aufgelöst, findet eine Abwicklung statt. Sofern die Verbandsversammlung nichts anderes bestimmt, werden die in der Schlussbilanz ausgewiesenen Aktiva und Passiva unter den Mitgliedern des Zweckverbands verteilt. Der Auflösungsbeschluss wird erst wirksam, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und die Bestellung eines Abwicklers erzielt haben.

V. Abschnitt

Bekanntmachungen, Dienstsiegel

§ 16 Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgten als amtliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Eichsfeld.

§ 17 Dienstsiegel

Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel, welches in Form und Größe dem nebenstehenden Abdruck gleicht:



§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Satzung und ihrer Genehmigung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde, frühestens jedoch am 01.10.2002 in Kraft. Die in § 4 der Satzung übertragenen Verbandsaufgaben sind durch den Zweckverband erst ab dem 01.01.2003 wahrzunehmen.

Niederorschel, den 26.09.2002

Unterschriften der Bürgermeister bzw. Stellvertreter

- Bernterode
- Bischofferode
- Bockelnhagen
- Breitenbach
- Breitenworbis
- Buhla
- Deuna
- Gernrode

Stephan, Claus Lachow
U. v. Mansfeld Utes
John Wolf
Fiedler Jutta
Eberhard Haupt
Hans-J. Hübner
Kwiel Rüdiger
Gerhard Feig

Gerterode

Großbodungen

Hausen

Haynrode

Jützenbach

Kallmerode

Kleinbartloff

Kirchworbis

Leinefelde

Neustadt

Niedergebra

Niederorschel

Obergebra

Silkerode

Sollstedt

Steinrode



Stöckey

Vollenborn

Weißenborn

Wintzingerode

Worbis

Zwinge



Anlage 1 zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Eichsfelder Kessel"
Seite 1 von 2

Gemeinde / Stadt	Abwasser		einschl, folgender Ortsteile	Stimmenanzahl	Wasser		einschl. folgender Ortsteile	Stimmenanzahl
	JA	NEIN			JA	NEIN		
Bernterode	X		Bernterode/Schacht	2	X		Bernterode/Schacht	2
Bischofferode		X			X		Hauröden	3
Bockelnhagen	X		Weilrode	1	X		Weilrode	1
Breitenbach	X			2	X			2
Breitenworbis	X			3	X			3
Buhla	X		Ascherode	1	X		Ascherode	1
Deuna	X			2	X			2
Gernrode	X			2	X			2
Gerterode	X			1	X			1
Großbodungen		X			X		Wallrode	2
Hausen	X			1	X			1
Haynrode	X			1	X			1
Jützenbach	X			1	X			1
Kallmerode	X		Beinrode	1		X		
Kleinbartloff	X		Reifenstein	1	X		Reifenstein	1

Anlage 1 zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Eichsfelder Kessel"
Seite 2 von 2

<u>Gemeinde / Stadt</u>	Abwasser		einschl, folgender Ortsteile	Stimmenanzahl	Wasser		einschl, folgender Ortsteile	Stimmenanzahl
	JA	NEIN			JA	NEIN		
Kirchworbis	X			2	X			2
Leinefelde	X		Breitenholz, Birkungen	13		X		
Neustadt		X			X		Neubleicherode	1
Niedergebra		X			X			1
Niederorschel	X		Rüdigershagen, Oberorschel	4	X		Rüdigershagen, Oberorschel	4
Obergebra		X			x			1
Silkerode	X			1	X			1
Sollstedt		X			X		Wülfingerode	4
Steinrode		X			X		Epschenrode, Werningerode	1
Stöckey	X			1	X			1
Vollenborn	X			1	X			1
Weißborn-Lüderode	X		Gerode	2	X		Gerode	2
Wintzingerode	Nur OT Bodenstein		Bodenstein	1	X		Bodenstein	1
Worbis	X		Kirchohmfeld, Kaltohmfeld	6	X		Kirchohmfeld, Kaltohmfeld	6
Zwinge	X			1	X			1

Allgemeinverfügung
über die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter nach § 7 der Verordnung über
die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf
Straßen (Gefahrgutverordnung Straße und mit Eisenbahnen – GGVSE - im Gebiet
des Landkreises Eichsfeld)

Auf Grund des § 7 Abs. 3 GGVSE wird hiermit unter Nummer 2 der Fahrweg im Landkreis Eichsfeld für die Beförderung der unter Nummer 1 aufgeführten gefährlichen Güter bestimmt.

1. Bezeichnung der Güter

Die in der Anlage 1 Nr. 1 bis 3 der GGVSE aufgeführten Güter und entzündbare flüssige Stoffe der Klasse 3 die in der Anlage 1 Nr. 4 genannt sind (siehe § 7 Abs. 1 GGVSE und Ausnahme Nr. 14 (S) der Gefahrgut-Ausnahmereverordnung – GGAV 2002).

2. Fahrweg

2.1 Allgemeines

Fahrwege sind die zu dem Positivnetz nach 2.2 zählenden Straßen und, soweit erforderlich, die sonstigen geeigneten Straßen nach 2.4.

Ausgeschlossen als Fahrweg sind Straßen des Negativnetzes nach 2.3, es sei denn, dass eine Ausnahmegenehmigung vorliegt.

2.2 Positivnetz

Zum Positivnetz zählen

- BAB 38
- außerhalb geschlossener Ortschaften die Bundesstraßen 80 und 247
- innerhalb geschlossener Ortschaften (Zeichen 310 und 311 StVO) die Vorfahrtsstraßen (Zeichen 306 StVO) soweit diese Strecken nicht zum Negativnetz gehören.

2.3 Negativnetz

Das Negativnetz besteht aus den mit Zeichen 261 oder 269 der StVO (siehe Anlage) oder mit anderen Fahrverbotszeichen der StVO gesperrten Straßen.

2.4. Sonstige geeignete Straßen

Soweit das Ziel auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, führt der Fahrweg über den kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen.

3. Benutzung des Fahrweges

3.1 Benutzungspflicht der Autobahnen

Grundsätzlich sind die nach § 7 Abs. 2 Satz 1 GGVSE benutzungspflichtigen Autobahnen zu befahren.

Anmerkung:

Beim Befahren von bestimmten Autobahnen und Bundesstraßen ist die Ferienreiseverordnung vom 13. Mai 1985 (BGBl. I S. 774), in der jeweils gültigen Fassung, zu beachten.

3.2 Fahrweg außerhalb geschlossener Ortschaften

Außerhalb geschlossener Ortschaften sind für die Fahrt von der Beladestelle zu der nächstgelegenen Autobahnanschlussstelle die Straßen des Positivnetzes in folgender Rangfolge zu benutzen:

- autobahnähnliche ausgebaute Straßen,
- Bundesstraßen, den Bundesstraßen durch diese Allgemeinverfügung gleichgestellte Ergänzungsstraßen,
- Landstraßen,
- Kreisstraßen.

Dabei gilt der Grundsatz, dass auf dem kürzesten Weg die ranghöchste vorhandene Straße anzufahren und dann zu benutzen ist.

Für die Fahrt zu einer Entladestelle müssen außerhalb geschlossener Ortschaften ab der Entladestelle nächstgelegenen Autobahnanschlussstelle die Straßen des Positivnetzes in der oben beschriebenen Rangfolge benutzt werden.

Dabei gilt der Grundsatz, dass die jeweils ranghöchste Straße soweit wie möglich bis zur Entladestelle zu befahren ist.

Soweit für geschlossene Ortschaften Umgehungsstraßen vorhanden sind, sind diese zu benutzen.

3.3 Fahrweg innerhalb geschlossener Ortschaften

Innerhalb geschlossener Ortschaften sind die Vorfahrtsstraßen (Zeichen 306 StVO) zu benutzen. Soweit die Be/Entladestellen nicht an diesen Straßen liegen, sind die Ziele von den Vorfahrtsstraßen aus auf dem kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen anzufahren. Für die Weiterfahrt gilt entsprechendes. Der Durchgangsverkehr muss auf der ranghöchsten Straße des innerörtlichen Positivnetzes fahren.

3.4 Umwegregelung auf sonstigen geeigneten Straßen

Beträgt der Fahrweg zur Entladestelle über die Strecken des Positivnetzes und die sonstigen geeigneten Straßen mehr als die doppelte Entfernung gegenüber dem kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen, so kann dieser kürzeste Weg gewählt werden. Die Eignung einer sonstigen Straße wird z. B. durch die Straßenbeschaffenheit, durch die Verkehrssituation und besondere Risiken im Anliegerbereich (z. B. Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser u.a.) bestimmt.

4. Beschreibung des Fahrweges für den Fahrzeugführer

4.1 Beschreibung des außerörtlichen Fahrweges

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den außerörtlichen Fahrweg im Sinne dieser Allgemeinverfügung; z.B. durch farbige Kennzeichnung in Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen in der Reihenfolge ihrer Benutzung schriftlich zu beschreiben (die Übergabe hat schriftlich zu erfolgen).

4.1.1 Abweichung aus unvorhergesehenen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen von dem beschriebenen Fahrweg abweichen, so hat er unverzüglich, spätestens nach Erreichen eines geeigneten Halte- bzw. Parkplatzes, den von der Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

4.1.2 Abweichung aus betrieblichen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus betrieblichen Gründen vom beschriebenen Fahrweg abweichen, ist ihm vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln. Der Fahrzeugführer hat dies in die ursprüngliche Fahrwegbeschreibung einzutragen.

4.2 Beschreibung des innerörtlichen Fahrweges

Der Beförderer hat auf Anforderung des Fahrers diesem das innerörtliche Positivnetz als Straßenkarte oder durch eine Auflistung der Straßen zur Verfügung zu stellen. Ansonsten gilt der innerörtliche Fahrweg als beschrieben, wenn sich das Fahrzeug auf dem Fahrweg des nach Nr. 2 und 3 beschriebenen Netzes befindet.

4.3. Mitführungspflicht

Die Fahrwegbeschreibung ist dem Fahrzeugführer vor Antritt der Fahrt auszuhändigen. Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den Fahrzeugführer in den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung und dieser Allgemeinverfügung einzuweisen.

4.4 Aufbewahrungspflicht

Die Unterlagen der Nummern 4.1 bis 4.2 sind vom Beförderer ein halbes Jahr aufzubewahren.

5. Übergangsregelungen an den Landesgrenzen

Bei Beförderungen aus dem Ausland ist ab Grenzübergang oder aus einem anderen Bundesland ab Landesgrenze das Positivnetz, ggf. auf dem kürzesten Wege auf sonstigen geeigneten Straßen (Nummer 2.4) anzufahren.

6. Auskünfte

Erforderliche Auskünfte zu den Fahrwegen im Landkreis Eichsfeld erteilt.

Landratsamt Eichsfeld, Straßenverkehrsamt

Telefon: 03606-650247

03606-650248

(Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr; Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr)

Telefax: 03606-650115

7. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

Sie tritt zum 01.01.2003 in Kraft.

Anlage:

Zeichen 261

K 219 von Abzw. K 218 in Kefferhausen bis Einmündung L 2020

K 225 von Abzw. L 2035 in Effelder bis Einmündung L 2032

Zeichen 269

L 1003 von Ortsausgang Mackenrode über Eichstruth bis Ortseingang Dieterode

L 1005 von Abzw. L 1006 bei Heiligenstadt über Geisleden bis Ortseingang Kreuzebra

L 1006 von Abzw. L 1005 bei Heiligenstadt bis Abzw. L 2024 bei Flinsberg

L 1011 von Ortsausgang Brehme bis Ortseingang Ecklingerode

L 1012 von Ortsausgang Jützenbach bis Ortseingang Zwinge

L 1015 von Abzw. L 2048 bei Niederorschel bis Kreisgrenze Unstrut-Hainich Kreis

L 2005 von Ortsausgang Schönau bis Ortseingang Burgwalde

L 2015 von Ortsausgang Böseckendorf bis Landesgrenze Niedersachsen

L 2017 von Ortsausgang Wehnde bis Einmündung L 1011

L 2020 von Abzw. L 1005 in Geisleden bis Ortseingang Heuthen

L 2020 von Abzw. B 80 bis L 1005 in Geisleden

L 2020 von Ortsausgang Bodenrode bis Ortseingang Steinbach

L 2021 von Ortsausgang Westhausen über Bodenrode bis Ortseingang Wingerode

L 2023 von Ortsausgang Lutter bis Ortseingang Kalteneber

L 2027 von Abzw. K 114 bei Misserode bis Abzw. L 1003 bei Wiesenfeld

L 2045 von Ortsausgang Heuthen bis Ortseingang Kreuzebra

L 2048 von Ortsausgang Bernterode bis Ortseingang Niederorschel

L 2049 von Abzw. K 212 bis Abzw. L 1015 in Rüdigershagen

L 2058 von Ortsausgang Großbodungen bis Ortseingang Hauröden

L 2060 von Ortsausgang Weißenborn-Lüderode bis Abzw. L 1012

K 101 von Abzw. L 2020 bei Bodenrode bis Ortseingang Reinholterode

K 105 aus Richtung Marth bis B 80 (Wiesenmühle)

K 115 von Abzw. L 1003/L 2032 bei Geismar bis Ortseingang Döringsdorf

K 202 von Abzw. L 2017 bis Abzw. L 1011

K 207 von Ortsausgang Wallrode bis Kreisgrenze Nordhausen

Heilbad Heiligenstadt, den 01.11.2002

gez. Dr. Henning

Der Landrat